

# Anfechtung bzw. Klagen gegen Beschlüsse

Autorin: Christa Camponovo, vitamin B

---

## Anfechtungsklage

Gemäss Art. 75 ZGB sind Beschlüsse, welche gegen Gesetze oder Statuten verletzen, vor Gericht anfechtbar. Mit Gesetzen und Statuten sind auch vereinsinterne Regelungen und Normen der ungeschriebenen Rechtsordnung gemeint (Bsp. Antrags- und Anhörungsrecht). Wenn ein Beschluss oder eine Handlung im Verein gegen das Gesetz oder die Statuten verstösst, ist er nicht automatisch ungültig. Wenn niemand innert der vorgegebenen Frist klagt (siehe Klagefristen), bleibt der Beschluss gültig und wirksam.

### Wer kann klagen?

Zur Klage legitimiert sind Vereins-Mitglieder, welche dem Beschluss nicht zugestimmt haben, oder nicht an der Versammlung teilgenommen haben.

### Anfechtungsziel

Grundsätzlich kann nur auf (rückwirkende) Aufhebung des Entscheides geklagt werden. Das Gericht fällt selber keine inhaltlichen Entscheide, sondern entscheidet nur, ob ein Beschluss gültig ist oder nicht. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass eine Abstimmung wiederholt werden muss.

### Klagefristen

Das Gesetz schreibt zwingend eine Klagefrist von einem Monat nach Kenntnisnahme des Beschlusses vor. Diese Frist kann nicht statuarisch verlängert oder verkürzt werden. Diese zeitliche Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit gilt für sämtliche Beschlüsse, die von Vereinsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statuarischen Kompetenz gefasst worden sind.

## Nichtigkeitsklage

Falls ein Beschluss schwerwiegende formelle oder materielle Mängel hat, kann ein Mitglied auf Nichtigkeit eines Beschlusses klagen. Als gravierend gilt, wenn die Willensbildung der Mitglieder verunmöglicht wird (Scheinbeschlüsse): Einberufung durch ein unzulässiges Organ, einzelne Mitglieder werden nicht eingeladen, Fehlen der statuarisch festgelegten Beschlussfähigkeit, etc. Als materielle Mängel gelten Verstösse gegen Bestimmungen anderer Rechtsgebiete (Bsp. AHV-Reglement), Wahl eines neuen Vorstands ohne Abberufung des bestehenden, Überschreitungen von Kompetenzen des Vereins allgemein etc.

### Wer kann klagen?

Vereins-Mitglieder, auch solche, welche dem Beschluss vorher zugestimmt haben und Nicht-Mitglieder mit einem ausreichenden Interesse.

### **Klagefristen**

Bei Nichtigkeitsklagen müssen keine Fristen beachtet werden. Eine Nichtigkeitsklage ist deshalb mit Rechtsunsicherheit verbunden.

### **Wo klagen?**

Die internen Verfahren zur Schlichtung müssen zuerst ausgeschöpft sein, falls solche statutarisch vorgesehen sind (Bsp. Weiterzug eines Ausschlusses an die Vereinsversammlung).

Für eine Klage ist das Zivilgericht (Gericht erster Instanz, also Bezirks-, Kantons-, Kreis-, Land-, Regionalgericht) gemäss Vereinssitz zuständig – vorgelagert ist eine Schlichtungsbehörde (Friedensrichter/in, Vermittler/in).

Im Zweifel ist zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit die Anfechtung eines Beschlusses der Nichtigkeitsklage vorzuziehen.

### **Klagerecht Verein**

Der Verein als juristische Person kann selber klagen und ist auch einklagbar.

Dies zum Beispiel, wenn dem Verein ein Schaden zugefügt wird, weil im Vereinslokal eingebrochen wurde. Der Vorstand in Vertretung des Vereins kann auch gegen eigene Mitglieder oder einzelne Vorstandsmitglieder klagen: wenn der Kassier mit der Kasse abgehauen ist oder ein Mitglied Sachbeschädigungen verursacht hat.

Umgekehrt kann der Verein verklagt werden, weil Vorstandsmitglieder in Vertretung des Vereins Handlungen vornehmen, die gegen ein Gesetz verstossen.

### **Vorbeugen ist besser**

Durch gesetzes- und statutenkonformes Verhalten können viele Konflikte vermieden werden. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten (zu) viel Energie und Geld.

Die Statuten und Reglemente sollen präzise Auskunft geben: Schlank ist nicht immer besser.

### **Weiteres Material zum Thema**

vitamin B Arbeitshilfe «Haftung des Vereinsvorstands»:

<https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/>

Klagearten: <https://www.zivilprozess.ch/klagearten>

Vereinfachtes Verfahren: <https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/gerichtsverfahren-so-macht-man-kurzen-prozess>